



Landgericht Heilbronn

Im Namen des Volkes

Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch d. Vorsitzende [REDACTED]
[REDACTED], Paulinenstr. 47, 70178 Stuttgart
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

LIDL Dienstleistung GmbH & Co. KG, vertreten durch d. Epsilon Stiftung, Bonfelder Str. 2,
74206 Bad Wimpfen
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

wegen Unterlassung (UWG)

hat das Landgericht Heilbronn - 8. Zivilkammer - durch den Vizepräsidenten des Landgerichts
[REDACTED], die Richterin [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED] am 21.07.2026
ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 Satz 2 ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern in einer Prospektwerbung für das in Anlage K 2 ersichtliche Lebensmittel „Italianno ASC White Tiger Garnelen“ mit einem Gesamtpreis (9,99 €) und einem Grundpreis (12,49 €/kg) zu werben

und dabei den Grundpreis nicht auf das Abtropfgewicht (720g) zu beziehen, sondern auf die Nennfüllmenge (800g):



2. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 genannten Unterlassungspflicht ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 243,51 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 24.07.2026 zu zahlen.
4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

██████████
Vizepräsident
des Landgerichts

██████████
Richterin

██████████
Richter
am Landgericht